

## Referat für Sozialpolitik

ÖH Innsbruck

Josef – Hirn – Straße 7, 6020 Innsbruck

Tel: 0512/ 507 4905 Fax: 0512/ 507 9830

Mail : studierenmitkind@oeh.cc

Öffnungszeiten auf unserer Homepage [www.oeh.cc](http://www.oeh.cc)



## Studieren mit Kind

Stand Dezember 2005

Liebe KollegInnen: Schwangerschaft, Geburt und Kindererziehung bedeutet, neben allen schönen Dingen, eine Veränderung des Alltags, wie auch der Möglichkeiten das Studium zu planen. Gut informiert und organisiert ist Studieren mit Kind kein Widerspruch! Deshalb versuchen wir vom Sozialreferat auf dem Laufenden zu sein, um dich mit aktuellen Informationen zu versorgen. Alles Gute dir und deinem Nachwuchs!

### KINDERBETREUUNGSGELD (KBG)

*Alle Eltern erhalten unabhängig einer vor der Geburt des Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit das Kinderbetreuungsgeld!*

#### Voraussetzungen für einen Anspruch auf KBG:

**Anspruch auf Familienbeihilfe** für das Kind.

**Gemeinsamer Haushalt** mit dem Kind

**Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen** (fünf Untersuchungen während der Schwangerschaft und fünf Untersuchungen des Kindes)

**Zuverdienst** bis EUR 14.600,- pro Kalenderjahr. (Bei Überschreiten dieser Grenze wird das gesamte Kinderbetreuungsgeld für das betreffende Kalenderjahr zurückgefordert!) Es werden nur die Einkünfte des KBG-Beziehers berücksichtigt. Zum Zuverdienst zählen: Pensionen, Zinsen, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung... Nicht zum Zuverdienst zählen: Alimente, Familienbeihilfe, KBG, Abfertigungen, Wochengeld, Stipendien nach dem StudFG, Pflegegeld...

**Höhe des KBG:** 14,53 €/Tag; (~ 436 € mtl., Mehrlingsgeburten: Zuschlag von 7,27 € pro weiterem Mehrlingskind.

**Bezugsdauer:** Bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates des Kindes, wenn nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld bezieht. Bei Aufsplitten des Bezuges mit dem Partner verlängert sich der Anspruch bis max. zum 36. Lebensmonat des Kindes. Die **Eltern können sich beim Bezug des KBG 2 Mal abwechseln**, wobei ein Block mindestens 3 Monate dauern muss. Ein gleichzeitiger Bezug von KBG durch beide Elternteile ist nicht möglich - auch nicht bei Geschwisterkindern.

**BEACHTEN:** Wird während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld ein weiteres Kind geboren, endet der Bezug für das ältere Kind (betrifft auch Mehrlingsgeburten!) Für das Neugeborene muss ein Neuantrag gestellt werden.

**Mutter – Kind Pass:** 5 Untersuchungen der werdenden Mutter und 5 Untersuchungen des Kindes sind Voraussetzung für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe ab dem 21. Lebensmonat des Kindes!! **ACHTUNG:** Nachweis bis zur Vollendung des 18. Lebensmonats des Kindes erbringen! Ansonsten Halbierung des KBG ab dem 21. Lebensmonat. Nachweis erfolgt durch Vorlage der Originalabschnitte im Mutter-Kind-Pass bei der zuständigen Krankenkasse.

Während des Bezugs von Wochengeld ruht das KBG. Die Auszahlung beginnt also mit Ende des Mutterschutzes! Ist aber das Wochengeld geringer als das Kinderbetreuungsgeld, gebührt eine Differenzzahlung.

**KBG gebührt nur auf ANTRAG!** Empfehlung: Antragstellung gleich nach der Geburt erledigen!

**WO?** Bei jenem Krankenversicherungsträger bei dem man versichert (mitversichert) ist bzw. zuletzt versichert war. Während des Bezugs besteht eine Krankenversicherung! Bisher werden 24 Monate des Bezuges von KBG (ab Geburt) als Beitragszeiten in der Pensionsversicherung gewertet. Im Zuge der Pensionsharmonisierungsreform 2005 soll Folgendes gelten: Für Zeiträume der Kindererziehung ab 1.1.2005 besteht für die ersten vier Jahre ab Geburt des Kindes eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung. Wochengeldbezieherinnen werden die Antragsformulare nach der Geburt

automatisch zugesendet. Für alle anderen Eltern liegen die Formulare bei den Krankenkassen sowie Finanzämtern auf! Alleinstehende Eltern und Ehepaare/Lebenspartner mit geringem Einkommen, können einen Zuschuss zum KBG in Höhe von 6,06 €/Tag beantragen. Während des Bezuges können 5.200 € im Jahr dazuverdient werden; **Achtung:** Einkommensgrenzen gelten auch für den/die PartnerIn! Bei überschreiten kommt es zur Rückforderung! Der Zuschuss ist eine Art „Kredit“, der zurückgezahlt werden muss, sobald das Einkommen eine bestimmte Grenze übersteigt.

## **FAMILIENBEIHILFE (FBH)**

**FBH für das Kind: Antrag beim Wohnsitzfinanzamt** (Geburtsurkunde Kind und Meldezettel der Eltern/Mutter und des Kindes mitnehmen!) Anspruch hat die Person, zu deren Haushalt das Kind gehört und wird bis zu fünf Jahre rückwirkend gewährt. Bei gemeinsamem Haushalt hat primär die Mutter Anspruch! Monatliche Höhe der FBH: ab Geburt: 105,40€, ab 3 Jahren: 112,70€, ab 10 Jahren: 130, 90€, ab 19 Jahren: 152,70€, Zuschlag für ein erheblich behindertes Kind: 138, 30€

**FBH für die/den studierende/n Mutter/Vater:** Grundsätzlich: Leistungsnachweis über 8 Wochenstunden nach dem ersten Studienjahr. Zeiten des Mutterschutzes und Zeiten der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes hemmen diese Frist und auch den Ablauf der Anspruchsdauer! Der Nachweis kann später vorgelegt werden und die Semester bis zum 2. Geburtstag des Kindes werden nicht gezählt! Während der Zeit der Hemmung muss eine Meldung oder Zulassung zum Studium vorliegen! Die Verlängerung des Nachweiszeitraums und auch die der Anspruchsdauer kann zwischen Mutter und Vater geteilt werden – der Wechsel MUSS allerdings mit Ende eines Semesters erfolgen. Die Altersgrenze wird von 26 auf 27 Jahre erhöht. **ACHTUNG: Verlängerung der Anspruchsdauer nur möglich, wenn die Zeiten des Mutterschutzes und der Pflege/Erziehung des Kindes in die reguläre Anspruchsdauer fallen! Jährliche Einkommensgrenze von 8.725 Euro!!**

**Bei einem Studienwechsel:** Eine Berücksichtigung der Schwangerschaft gibt es, wenn der überwiegende Teil der Mutterschaftszeit in den Zeitraum eines Studiensemesters fällt (ohne Ferien), oder wenn während der SS Komplikationen aufgetreten sind. In diesem Fall wird dieses Semester ebenfalls nicht in die Studienzzeit mit eingerechnet.

**Bei Eheschließung:** Der Anspruch auf FamBh besteht für die Mutter weiterhin, sofern das Nettoeinkommen des Partners eine best. Einkommensgrenze nicht überschreitet (ca. 726,73 € netto/ Monat).

## **STUDIENBEIHILFE (StBh) für Studierende mit Kind**

**Stell auf jeden Fall einen Antrag wenn du die Mindeststudiendauer plus Toleranzsemester noch nicht überschritten hast, da sich dadurch eventuell eine höhere oder erstmalige StBh ergibt! Auch wenn du keinen Anspruch hast könntest du zumindest die Rückerstattung der Studiengebühren über den Studienzuschuss erwirken! Außerdem erfährst du den Unterhaltsbeitrag, den deine Eltern zu leisten verpflichtet sind/wären.** (Antragsfristen: WS: 20.9. – 15.12. SS: 20.2. – 15.5.) Antragsformulare erhältlich in der Stipendienstelle, im Sozialreferat der ÖH)

**Höchststudienbeihilfe: 606 Euro**, für Vollwaisen, verheiratete Studierende, StudentInnen die zur Pflege und Erziehung eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind, (**diesen gebührt ein Zuschlag von monatlich 60 Euro!**) StudentInnen mit Wohnsitz am Studienort, da das Pendeln zwischen Wohnort der Eltern und Studienort zeitlich nicht zumutbar ist und SelbsterhalterInnen.

Nach der Geburt des Kindes einen „**Abänderungsantrag**“ bei der **Studienbeihilfenbehörde** stellen! Beizulegende **Nachweise: Geburtsurkunde und Meldezettel** des Kindes. Wichtig ist, dass du diesen Antrag so bald als möglich stellst, da die erhöhte StBh erst ab dem Monat zuerkannt wird, der dem Antrag folgt.

**Verlängerung der Anspruchsdauer:** Wenn die Schwangerschaft und Pflege/Erziehung des Kindes in den regulären Anspruchszeitraum fällt (Mindeststudienzeit plus Toleranzsemester) verlängert sich die Anspruchsdauer auf StBh. Durch die Schwangerschaft um ein Semester, durch Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des 3. LJ höchstens um 2 Semester pro Kind. **ACHTUNG: Muss bei Stipendienstelle beantragt werden! Antrag muss spätestens bis zum Ablauf der Anspruchsdauer eingereicht werden. Der günstige Studienerfolg nach dem ersten Studienjahr muss nachgewiesen werden!**

**StBh für studierende Väter:** Zu beachten ist, dass Zeiten der Pflege und Erziehung nur dann berücksichtigt werden, wenn der Vater dazu gesetzlich verpflichtet ist. Bei verheirateten Vätern ist dies der Normalfall, bei unverheirateten muss eine gemeinsame Obsorge vereinbart werden. Dann kann der Vater ebenfalls um die Höchststudienbeihilfe plus Zuschlag für Studierende mit Kind ansuchen.

**Einkommensgrenze:** Für jedes Kind, für das Unterhalt geleistet wird, kann ein Absetzbetrag geltend gemacht werden. (Bei Kindern bis 6a: jährlich 2.762€,6 - 14a: 3.707€/a.) Wenn z.B. beide Elternteile StBh beziehen, können beide diesen Absetzbetrag geltend machen, d.h., sie können mehr dazuverdienen, ohne dass sich das auf die StBh auswirkt. Einfluss von

WG(Wochengeld), KG(Karenzgeld) und KBG(Kinderbetreuungsgeld) auf die StBh: Diese gelten als Einkünfte im Sinne des Studienförderungsgesetzes. Dh: es darf gleichzeitig StBh und KBG bezogen werden, da das KBG die Höhe der Einkommensgrenze (jährlich 5.814€, bei ausschließlichen Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit 7.195€) nicht überschreitet. Zusätzlich darf bis zu dieser Grenze dazuverdient werden.

**Erhöhung der Altersgrenze für SelbsterhalterInnen:** Die Allgemeine Altersgrenze von 30 Jahren kann sich um die Hälfte der Zeit, die SelbsterhalterInnen bis zum 2.Lj des Kindes für die Erziehung aufgewendet haben, erhöhen. (Sofern sie gesetzlich dazu verpflichtet waren.) Maximal erhöht sich die Altersgrenze um 5 Jahre.

## BEURLAUBUNG VOM STUDIUM

Schwangerschaft und Betreuung von Kindern ist ein Grund sich vom Studium beurlauben lassen zu können. Es fallen keine Studiengebühren für das/die betreffenden Semester an. Achtung: Du kannst während der Beurlaubung keine Prüfungen ablegen! Studierst du noch im „alten Studienplan“ kann es sein, dass du nach der Beurlaubung in den Neuen fällst. Der Antrag auf Beurlaubung muss zu Beginn des Semesters in der Studienabteilung gestellt werden.

Für StBh-BezieherInnen: Beurlaubung ist nicht empfehlenswert, da eine Schwangerschaft eine Verlängerung der Anspruchsdauer für das Stipendium um 1 Semester, Pflege und Erziehung eines Kindes vor dem 3. Lebensjahr um max. 2 Semester bewirkt. Schwangerschaft und Kindererziehung müssen großteils in die reguläre Anspruchsdauer für die StBh fallen! (Bestätigung über Beurlaubung bei der Stipendienstelle vorlegen!)

## WEITERE UNTERSTÜTZUNGSMÖGLICHKEITEN

### ÖH-Fonds

Der ÖH-Fonds ist für Studierende gedacht, die sich in einer besonderen Notlage befinden, bis zu diesem Zeitpunkt einen adäquaten Studienerfolg nachweisen können, und ihr begonnenes Studium zielführend betreiben. Infos und Anträge bei uns im Referat und auf der Homepage.

### Privatstipendien

Bei Fragen wende dich bitte direkt an eine Kollegin des Sozialreferates, zu den jew. Öffnungszeiten.

### Leistungsstipendien:

Infos auf der Homepage deiner Universität

### Kinderbetreuungsbeihilfen:

#### Mögliche Bezugsquellen:

**AMS** – für Eltern in einem Beschäftigungsverhältnis, **JUFF-Tirol:** Hotline: 0800 800 508, **Kinderbetreuungskostenzuschuss d. Stipendienstelle, Kinderfonds der Bundes-ÖH, von der ÖH-Innsbruck geförderter Kinderkrippenplatz in der Krabbelstube „Luftabon“**, AnsprechpartnerIn: SachbearbeiterIn f. Studieren mit Kind der ÖH

### Weitere Unterstützungen:

Befreiung von der Rundfunkgebühr, Zuschüsse der Bundesländer: Unterschiedliche Regelungen für die einzelnen Bundesländer! Direkt bei den Zuständigen Stellen nachfragen! (Adressen bei uns im Referat)  
Sozialhilfe, Wohnbeihilfe

## KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGEN

Kinderkrippe „Luftabon“  
Uni-Kindergarten  
Selbstorganisierte/Private Krabbelstuben  
Selbstorganisierte Vereine/Kindergärten  
Städtische Kindergärten

## FÜR ARBEITSTÄTIGE STUDENTINNEN

**Karenz:** ArbeitnehmerInnen haben Anspruch auf Karenz (=Freistellung von der Arbeitsleistung). Der Anspruch besteht längstens bis zur Vollendung des 24. LM des Kindes. Der damit verbundene Kündigungs- und Entlassungsschutz endet 4 Wochen nach Ende der Karenz! Während der Karenz kann bis zur Geringfügigkeitsgrenze dazuverdient werden. Über der

Geringfügigkeitsgrenze kann mit dem/der eigenen ArbeitgeberIn eine Beschäftigung bis zu 13 Wochen im Kalenderjahr vereinbart oder mit dessen/deren Zustimmung bei einem/r anderen ArbeitgeberIn ausgeübt werden.

Weiterbildungsgeld und KBG: Für Geburten ab dem 1.1.02 kann gleichzeitig oder im Anschluss an das KBG Weiterbildungsgeld bezogen werden, sofern mit dem Arbeitgeber eine Bildungskarenz vereinbart wird und die sonst. Voraussetzungen erfüllt sind. Das Weiterbildungsgeld beträgt € 14,53 pro Kalendertag. **Achtung:** Für die Zeit der Inanspruchnahme einer Bildungskarenz **entfällt der bes. Kündigungs- und Entlassungsschutz** nach dem Mutterschutzgesetz/Väterkarenzgesetz.

### **Wochengeld:**

**Unselbständig erwerbstätige Frauen:** Für die Zeit der Schutzfrist: **8 Wochen vor** dem voraussichtlichen **Geburtsstermin** und **8 Wochen nach der Geburt** des Kindes. (Verlängerung auf 12 Wo bei Früh-, Mehrlings-, oder Kaiserschnittgeburt, max. 16 Wo.) Ab Beginn der achten Woche vor dem errechneten Geburtsstermin kann das Wochengeld bei der Gebietskrankenkasse beantragt werden. Die Höhe des Wochengeldes ist so hoch wie der Durchschnittsnettoverdienst der letzten drei vollen Kalendermonate.

**Geringfügig beschäftigte Frauen:** Anspruch auf Wochengeld nur bei Antrag auf eine Selbstversicherung aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung in der Pensions- und Krankenversicherung! (**Achtung:** studentische oder allgemeine Selbstversicherung zählt nicht!) In diesem Fall beträgt das Wochengeld € 7,12 täglich.

**Dienstnehmerinnen mit freiem Dienstvertrag:** Anspruch auf Wochengeld ebenfalls in fixer Höhe von € 7,12 täglich. Jene, die unter der Geringfügigkeitsgrenze beschäftigt sind müssen wiederum eine Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung beantragen!

### **Internetseiten die für dich interessant sein können:**

[www.oeh.cc](http://www.oeh.cc)

[www.oeh.ac.at](http://www.oeh.ac.at)

[www.stipendium.at](http://www.stipendium.at)

[www.tirol.gv.at/juff/](http://www.tirol.gv.at/juff/)

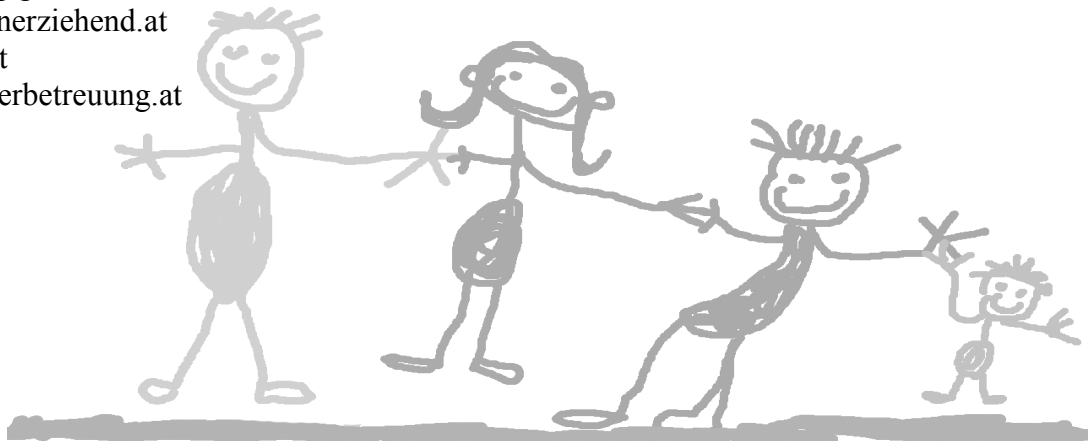
[www.innsbruck.at](http://www.innsbruck.at)

[www.bmsg.gv.at](http://www.bmsg.gv.at)

[www.alleinerziehend.at](http://www.alleinerziehend.at)

[www.fib.at](http://www.fib.at)

[www.kinderbetreuung.at](http://www.kinderbetreuung.at)



Für allgemeine weitere Fragen steht dir dein Team vom Sozialreferat, bei weiteren Fragen rund um Studieren mit Kind der/die SachbearbeiterIn für „Studieren mit Kind“ gerne zur Verfügung.

Kontakt: zu den Öffnungszeiten [www.oeh.cc](http://www.oeh.cc), per mail: [studierenmitkind@oeh.cc](mailto:studierenmitkind@oeh.cc), [sozial@oeh.cc](mailto:sozial@oeh.cc)

Tel: 0512/ 507 4900 (Sekretariat)

Alle Angaben ohne Gewähr!